

Sitzung vom 6. Mai 1992

1370. Interpellation

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, und Mitunterzeichnende haben am 9. März 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Der Antwort des Regierungsrates vom 12. Februar 1992 auf die Anfrage Willy Volkart, Zürich, und Willy Spieler, Küsnacht (KR Nr. 256/ 1991), ist zu entnehmen, dass die Bewilligung des Laserdrome im Grodoonia-Center Rümlang durch den zuständigen Gemeinderat weder «klares Recht» noch «wesentliche öffentliche Interessen missachtet» habe. Die «Beurteilungen des Laserdrome» gingen auseinander, «ein Anlass zu aufsichtsrechtlichem Einschreiten» sei nicht gegeben».

Wir erlauben uns dazu die folgenden Fragen:

1. Gehört ein «Spiel», das Menschen die Illusion vermittelt, als ausserirdische Guerillakämpfer mit Laserkanonen aufeinander zu schiessen, nicht zu jenen «Unterhaltungsgewerben», die gemäss § 3 des Unterhaltungsgewerbegesetzes vom 27. September 1981 «eine verrohende Wirkung ausüben»? Wie «verrohend» muss eine Wirkung sein, damit «klares Recht» verletzt wird?
2. Sind es nicht «wesentliche öffentliche Interessen», die der Bewilligung eines Gewerbes entgegen stehen, das Krieg und Gewalt verharmlost? Wie kann der Regierungsrat ein solches Spiel mit der Menschenwürde zulassen?
3. Warum begnügt sich der Regierungsrat mit der Feststellung, dass die Beurteilungen des Laserdrome auseinandergehen? Gehört es nicht zur Sorgfaltspflicht des Regierungsrates als Aufsichtsinstanz, selber eine fundierte Beurteilung vorzunehmen und dabei den Rat ausgewiesener Fachleute einzuholen? Ist eine solche Abklärung nicht um so dringlicher, als im fraglichen Laserdrome schon Jugendliche ab zwölf Jahren zugelassen werden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Willy Spieler, Küsnacht, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die rechtlichen und grundsätzlichen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Laserdrome in Rümlang sind in Beantwortung der Anfrage KR Nr. 256/1991 in der gleichen Angelegenheit dargelegt worden. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass der Vollzug und die Auslegung des zürcherischen Unterhaltungsgewerbegesetzes (UGG) der Gemeinde obliegen, in welcher das jeweilige Unterhaltungsgewerbe betrieben wird.

Im Hinblick auf die weiter ausholenden Fragen in der Interpellation ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache des Regierungsrates sein kann, im Rahmen der Aufsicht sein Ermessen an die Stelle desjenigen der zuständigen Gemeindebehörde zu setzen.

Ein Unterhaltungsgewerbe lässt sich nicht nur aufgrund eines Aspekts und losgelöst von Situation und Ambiance beurteilen. Die Besucher des Laserdrome erleben sich im wesentlichen in einer Mischung von Sport und Spass als Mitspieler in einem Wettbewerb, für den weder Roheit noch Brutalität als charakteristisch erscheint. Ein Eingreifen in den Ermessensbereich der Gemeindebehörde ist nicht geboten.

Was in unserer Gesellschaft eine verrohende Wirkung hat, ist vorab eine Frage der ethischen Diskussion. Der Regierungsrat hat sich an die bestehenden Normen zu halten, d.h. im Rahmen des Unterhaltungsgewerbegesetzes an die Beschränkungen, denen die Aufsicht über die kommunale Rechtsanwendung unterworfen ist. Neben dem dicht reglementierten Alltag wächst im Freizeitbereich das Bedürfnis nach allerlei Erlebnissen, Attraktionen und

Ablenkungen. Hier erweisen sich Verbote in der Regel als wenig hilfreich, da immer wieder neue Geräte und Einrichtungen in Erscheinung treten. Ganz allgemein ist deshalb Zurückhaltung zu üben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 6. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller